

Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen Diabetes-Gesellschaft e.V. (Stand: 19. September 2018)

Präambel

Der Status und die Aufgabenstellung der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung weist dem Vorstand seine Stellung als Organ der DDG zu; in der Satzung sind die Aufgaben des Vorstandes umrissen: Die Durchführung der Organisation und die Vertretung der DDG in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben für die DDG und zur Sicherung der Kontinuität seiner Arbeit angesichts des Wechsels der Vorstandsmitglieder gibt sich der Vorstand der DDG gem. § 11 Abs. 8 der Satzung folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen nach §11 der Satzung. Sein Präsidium bestimmt bei der ersten Präsenzsitzung des Vorstands nach der Jahrestagung ein Mitglied des Vorstands als Pressesprecher.
2. Der Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand darf zusätzliche Gäste ohne Stimmrecht einladen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden möglichst vier Wochen vor dem Termin vom Präsidenten der DDG einberufen und von ihm geleitet. Für die Tagesordnung ist der Präsident verantwortlich. Die Tagesordnung mit den Anlagen wird mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung an die Vorstandsmitglieder verschickt. Protokolle der Sitzungen werden vom Schriftführer und vom Präsidenten unterschrieben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugesandt. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichen Antrag mindestens dreier Vorstandsmitglieder einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist, z.B. sechs von zehn. Der Vorstand strebt bei der Beschlussfassung einen weitgehenden Konsens an. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

Vorstandsvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Vorstand.

Wenn Vorstandsentscheidungen anstehen, die bei einem Vorstandsmitglied zum Interessenkonflikt führen können, sollte dieses Vorstandsmitglied weder an der Diskussion noch an der Abstimmung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt teilnehmen.

§ 2 Beauftragte und Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand Beauftragte (z.B. Kommissionen, Task-Forces und Sonderbeauftragte) und Ausschüsse ein; diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. In den Ausschüssen erarbeitete Verlautbarungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der Billigung durch den Vorstand.
3. Die Ausschüsse sollen aus mindestens fünf Mitgliedern der DDG bestehen. Zusätzlich sachkompetente Experten können den Ausschüssen mit beratender Stimme angehören, auch wenn sie nicht Mitglieder der DDG sind.
4. Ein Mitglied der Gesellschaft sollte im Allgemeinen nur einem Ausschuss angehören.
5. Der Vorstand benennt die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beauftragten nach § 2 Nr.1. Der Vorsitzende des Ausschusses oder der Beauftragten bestimmt die Mitglieder selbst und informiert den Vorstand. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
6. Die Vorsitzenden werden alle vier Jahre vom Vorstand bestätigt. Die Amtszeit kann jederzeit vom Vorstand oder vom Vorsitzenden beendet werden.
7. Ausschusssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Von den Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen und dem Vorstand vorzulegen.
8. Die Ausschussvorsitzenden sind verpflichtet den Vorstand über die Geschäftsführung regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu informieren.
9. Der Vorstand entscheidet in etwa zweijährigen Abständen über die weiteren Aufgaben der Ausschüsse und „Beauftragten“ und über den Fortbestand der Ausschüsse und „Beauftragten“.

§ 3 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann gem. § 12 Abs. 1 der Satzung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer ist nach seiner Bestellung unverzüglich ins Vereinsregister einzutragen.
3. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er berichtet dem Präsidenten.

4. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Einzelfall vorsehen, dass der Geschäftsführer für einzelne Geschäfte nur gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums die DDG vertritt.
5. Der Geschäftsführer informiert regelmäßig (mindestens 1x pro Quartal) den Schatzmeister über den Stand der Controlling-Rechnung.
6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu Ihrer Durchführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
 - b) Beteiligungen an Unternehmen, Veränderung oder Aufgabe derartiger Beteiligungen)
 - c) Abschluss von Arbeitsverträgen außerhalb des durch den Vorstand genehmigten Stellenplans,
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen,
 - e) Gewährung von Darlehen, die nicht Bestandteil der Fördertätigkeit sind.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Maßnahmen durch Beschluss für zustimmungspflichtig erklären.
8. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird dem Geschäftsführer im Einzelfall durch das Präsidium erteilt; dem Vorstand ist zu berichten.
9. Der Vorstand verpflichtet sich dem Geschäftsführer in der Vorstandssitzung Entlastung zu erteilen, in der der Jahresabschluss vorgestellt und genehmigt wird.

§ 4 Finanzielle Regelung der Vorstands- und Ausschuss- Tätigkeit

1. Die Im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen entstehenden Kosten werden von der DDG getragen, entsprechend der Reisekostenrichtlinie. Für Sitzungen der Ausschüsse und „Beauftragten“ werden im Allgemeinen nur zweimal im Jahr Reisekosten getragen. Die Kosten für die Sitzungen sollten angemessen sein und vorab mit der Geschäftsführung abgestimmt werden.
2. Die Vorsitzenden aller Gremien sind verpflichtet, bei der Planung und Durchführung ihrer Sitzungen mit dem Vermögen der DDG sparsam zu wirtschaften. Durch Belege dokumentierte Auslagen werden von der Geschäftsstelle der DDG abgerechnet und auf Antrag erstattet.

§ 5 Förderung von wissenschaftlichen Tagungen,

Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte, Weiterbildungsveranstaltungen für Diabetesberater und Schulungsveranstaltungen für Patienten mit Diabetes, außerhalb des Diabetes Kongresses und der Herbsttagung der DDG

1. Die DDG fördert ideell und soweit möglich auch finanziell wissenschaftliche Symposien und Workshops auch einzelner Mitglieder der DDG, wenn diese Veranstaltungen
 - a) im Interesse der DDG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind,
 - b) von allgemeinem Interesse für eine größere Zahl der Mitglieder der DDG sind,
 - c) dem Vorstand der DDG rechtzeitig mitgeteilt und vom Vorstand genehmigt wurden, und
 - d) in der Grundfinanzierung gesichert sind. Hierbei ist zu beachten, dass bei Industrie-Sponsoring mindestens drei Firmen beteiligt sein müssen, die keinen Einfluss auf den Inhalt haben.
2. Der Antrag auf finanzielle Förderung solcher Veranstaltungen durch die DDG ist mit einem detaillierten Gesamtfinanzierungsplan und mit einer Begründung über die Förderungswürdigkeit an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss Gelegenheit haben, über den Antrag zu entscheiden. Bei Bewilligung von Fördergeldern durch die DDG muss nach Abschluss der Tagung der Geschäftsstelle der DDG eine detaillierte Abrechnung vorgelegt werden.
3. Die Beteiligung der DDG an der Veranstaltung muss im Programm erkennbar sein. Weiterhin ist die Angabe der wissenschaftlichen Leitung, des Veranstalters und der Sponsoren erforderlich.

§ 6 Diabetes Kongress

1. Der zukünftige Kongresspräsident beruft vor Beginn seiner Amtszeit ein Programmkomitee aus Mitgliedern der Gesellschaft ein.
2. Das Programmkomitee hat die Aufgabe, die eingehenden Anmeldungen für freie wissenschaftliche Mitteilungen zu prüfen und auszuwählen und über Annahme und Ablehnung zu entscheiden.
3. Es kann auch entscheiden, welche wissenschaftlichen Mitteilungen als freie Vorträge gehalten werden sollen und welche als Poster präsentiert werden.
4. Die Entscheidung fällt durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kongresspräsidenten.
5. Das Programmkomitee soll möglichst alle wissenschaftlichen und klinischen Richtungen der Gesellschaft abdecken.
6. Es soll aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern bestehen.
7. Der zukünftige Kongresspräsident gibt dem Vorstand das Programmkomitee bekannt. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
8. Die Mitglieder des Programmkomitees werden im Kongressprogramm genannt.
9. Die Organisation der Herbsttagung wird zwischen Tagungspräsident und der Geschäftsstelle abgestimmt.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele der Deutschen Diabetes Gesellschaft Arbeitsgemeinschaften zulassen. Arbeitsgemeinschaften stehen allen Mitgliedern der Deutschen Diabetes Gesellschaft offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gremien.

§ 8 Landesgruppen/Regionalgesellschaften

Anerkennung

1. Auf Antrag können Landesgruppen/Regionalgesellschaften von der DDG anerkannt werden und sich zusätzlich zu ihrem selbstgewählten Organisationsnamen als „Landesgruppe/Regionalgesellschaft <Landesname> der Deutschen Diabetes Gesellschaft“ bezeichnen.
2. Die geographische Zuständigkeit entspricht dem Bereich eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder mehrerer Länder. In einem Land kann nur eine Landesgruppe der Deutschen Diabetes-Gesellschaft anerkannt werden.
3. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften verpflichten sich zum satzungskonformen Handeln und den Verhaltenskodex der DDG anzuerkennen.
4. Die Anerkennung als Landesgruppe/Regionalgesellschaft kann von der Deutschen Diabetes-Gesellschaft widerrufen werden. Streitigkeiten werden im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft geklärt.

Aufgaben und Rechte der Landesgruppen/Regionalgesellschaften

1. Hauptaufgabe der Landesgruppen/Regionalgesellschaften ist die Vertretung von diabetologischen Belangen gegenüber Gebietskörperschaften und regionalen Kostenträgern im Gesundheitswesen zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Diabetes einschließlich der Qualitätssicherung in der Diabetologie.
2. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften entwickeln Aktivitäten zur regionalen ärztlichen und nicht-ärztlichen Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der praktischen Diabetologie. Sie fördern regionale Aktivitäten zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen in der Diabetologie.
3. Aktivitäten und öffentliche Verlautbarungen von überregionaler Natur sind Angelegenheit der DDG.
4. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften sind verpflichtet den Vorstand und die Geschäftsführung über den Sprecher der Regionalgesellschaften der DDG regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren.
5. Die Deutsche Diabetes Gesellschaft unterstützt die Landesgruppen/Regionalgesellschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Darüber wird der Vorstand auf der Mitgliederversammlung berichten. Gegenseitige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

§ 9 Verhaltenskodex zu Interessenkonflikten

Der Vorstand ist verantwortlich den Umgang mit Interessenkonflikten der DDG zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren.

§ 8 Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung

Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung des Vorstandes der DDG sind mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich.

Berlin, den 19. September 2018

Prof. Dr. Dirk Müller-Wieland
Präsident

Dr. Ralph Ziegler
Vorsitzender Kommission Interessenkonflikte